

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1934	Nr. 89
Reg.	Inhalt	Seite
1. 8. 34	Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs .....	747

## Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs.

Vom 1. August 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Inz folgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
von Papen

Der Reichsminister des Auswärtigen  
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister  
Franz Seldre

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Görtner

Der Reichswehrminister  
von Blomberg

Der Reichspostminister  
und Reichsverkehrsminister  
Fehr. v. Eiß

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda  
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Luftfahrt  
Hermann Göring

Der Reichsminister für Wissenschaft,  
Erziehung und Volksbildung  
Bernhard Rust

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich  
Rudolf Heß

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich  
Hanno Kerrl